

Prorektor für Studium und Lehre
Prorektorin für Internationales und Diversität
Beauftragter für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Handreichung zum Nachteilsausgleich im Prüfungswesen der Bergischen Universität Wuppertal

Folgt man den empirischen Ergebnissen der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, so sind etwa 7 Prozent aller Studierenden an deutschen Hochschulen gesundheitlich durch Behinderung und/oder chronische Erkrankungen beeinträchtigt. Übertragen auf die Zahlen der Bergischen Universität Wuppertal kann dementsprechend davon ausgegangen werden, dass etwa 1400 Studierende betroffen sind. Die meisten dieser Beeinträchtigungen sind nicht sichtbar. Die Qualität im Studium an der Bergischen Universität Wuppertal kann für die betreffenden Studierenden unter den im weiteren Text beschriebenen Voraussetzungen durch einen gesetzlich verankerten Nachteilsausgleich im Prüfungswesen verbessert werden. Diese Handreichung soll als Orientierung für Studierende, Prüfungsausschüsse, Prüferinnen und Prüfer sowie Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter dienen und dabei helfen, die Rechte der Studierenden im Sinne einer inklusiven Hochschule umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	1/2
2.	Differenzierung der Begrifflichkeiten	3
3.	Zuständigkeiten und Verfahren	3
4.	Blickwinkel Studierende	3/4
5.	Blickwinkel Prüfungsausschuss-Vorsitzende	4/5
6.	Praxisbeispiele	5
7.	Beratung (Inklusions-Beauftragter der Bergischen Universität Wuppertal)	
	Behindertenbeauftragte als Moderatoren	5

1. Rechtliche Grundlagen

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist vielfach gesetzlich verankert.

Grundgesetz (GG), Artikel 3 und Artikel 20.

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen – auch im Studium – ergibt sich schon aus den Artikeln 3 und 20 des Grundgesetzes. Hier sind der Gleichheitsgrundsatz, das Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen und das Sozialstaatsprinzip festgeschrieben.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Grundgesetz).

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ (Artikel 20 Grundgesetz)

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention stärkt das Recht behinderter Menschen auf chancengerechten Zugang zur Hochschulbildung und erweitert den Anspruch auf inklusive Bildung durch Einbeziehung des Rechts auf lebenslanges Lernen.

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“ (§ 24 Abs. 5 UN-BRK).

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention haben Bund und Länder Aktionspläne aufgestellt, in der sie u. a. Maßnahmen zur Realisierung einer barrierefreien Hochschule vorsehen.

§ 64 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HG) NRW:

Das Hochschulgesetz des Landes NRW legt in § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG fest, dass in Hochschulprüfungsordnungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nachteilsausgleichende Regelungen, auch hinsichtlich der Form und der Dauer von Prüfungsleistungen, vorzusehen sind.

Prüfungsordnungen der Bergischen Universität Wuppertal:

Beispiel aus: Prüfungsordnung für den Dualen Bachelorstudiengang Elektrotechnik (Electrical Engineering) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 13.09.2016 (AM Nr. 63/16, im Wesentlichen gleichlautend in allen anderen Prüfungsordnungen der Bergischen Universität Wuppertal):

„§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

2. Differenzierung der Begrifflichkeiten:

Grundsatz:

Ausgleich bestehender Nachteile, die durch Behinderung oder chronische Erkrankung verursacht werden; es darf keine Verbesserung des Status im Vergleich zu gesunden Prüflingen entstehen.

Kernaussagen:

(1) Art und Umfang nachteilsausgleichender Maßnahmen sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung voll ausgeglichen wird. Vergleichsmaßstab sind dabei die Bedingungen für Prüflinge ohne Beeinträchtigungen.

(2) Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen nicht zu einer privilegierenden Überkompensation zu Lasten der Chancengleichheit anderer Prüflinge führen.¹

3. Zuständigkeiten und Verfahren

Wie, bei wem und in welcher Frist erfolgt die Beantragung? Welche Nachweise sind erforderlich?

Zuständig für die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Prüfungskontext sind laut den Prüfungsordnungen der Bergischen Universität Wuppertal grundsätzlich die **Prüfungsausschüsse**, die über die Anträge im Einzelfall, ggf. nach einer entsprechenden Empfehlung der Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung, zu entscheiden haben. Die **Anträge** sind **über das Zentrale Prüfungsamt** an die jeweiligen Prüfungsausschüsse zu stellen, die oder der Studierende erhält einen schriftlichen Bescheid über den gewährten Nachteilsausgleich. Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, sollten sich rechtzeitig (in der Regel mindestens 4 Wochen) vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss/Prüfungsamt, in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären.

Antragsformulare stehen im Netz unter www.inklusion.uni-wuppertal.de/nachteilsausgleich.html zur Verfügung.

Die Prüfer selbst sind in der Regel nicht befugt, über die Gewährung nachteilsausgleichender Maßnahmen im Prüfungskontext zu entscheiden. Es ist Aufgabe der/des Studierenden, sich mit der/dem Prüferin/Prüfer (bzw. nach Maßgabe des Bescheides mit der/dem jeweiligen Prüfungskoordinator/-in) rechtzeitig vor der Prüfung in Verbindung zu setzen und sie/ihn über den vom Prüfungsausschuss gewährten Nachteilsausgleich zu informieren.

4. Blickwinkel Studierende

Wie erfolgt die Beantragung? Welche Nachweise sind wann nötig?
Wer kann Nachteilsausgleich beantragen?

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich begründet sich durch

1. das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder amtlich festgestellten Behinderung und
2. den Nachweis, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium/in der Prüfung auswirkt.

¹ Nähere rechtliche Erläuterungen zur Differenzierung der Begrifflichkeiten, s. Anhang

Rechtzeitig Antrag stellen

Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, sollten sich rechtzeitig (in der Regel mindestens 4 Wochen) vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss/Prüfungsamt, in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären.

Wann hat ein Antrag auf Nachteilsausgleich Aussicht auf Erfolg?

Nur wer sich gegenüber dem Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, den Prüfer/innen oder anderen autorisierten Stellen zu den eigenen Beeinträchtigungen bekennt und die Auswirkungen nachvollziehbar beschreibt, kann einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen. Damit ein Antrag auf Nachteilsausgleich geprüft werden kann, müssen die im Einzelfall erforderlichen Begründungen, Nachweise und Belege vorliegen (siehe Punkt 5).

Ermessensspielraum der Prüfungsämter, Prüfer und Prüferinnen

Die zuständigen Prüfungsorgane haben die Aufgabe festzustellen, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht und sicherzustellen, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Fall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren.

Wenn beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen gegenüber den Mitstudierenden in Prüfungssituationen vorliegen, sind Nachteilsausgleiche zu bewilligen. Die angestrebten Modifikationen müssen gleichwertige Leistungsnachweise ermöglichen und mit den inhaltlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung in Einklang stehen.

„Voller Nachteilsausgleich ja, Privilegierung nein“: Gemäß dieser Prämisse dürfen und müssen Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse, Prüfer und Prüferinnen ihren Ermessensspielraum bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche nutzen.

Wichtig: Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es gibt jedoch keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.

5. Blickwinkel Prüfungsausschuss-Vorsitzende:

Die Umsetzung von nachteilsausgleichenden Regelungen im Rahmen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfordern einen **verantwortungsbewussten Umgang mit Informationen** seitens der Dozentinnen und der Dozenten und der aufsichtführenden Personen. **Verschwiegenheit und Diskretion** sind dabei eine Selbstverständlichkeit.

Nachstehend sind mögliche Belege genannt, die allein oder in Kombination als Nachweis für einen Antrag auf Nachteilsausgleich dienen können:

- (Fach-) -Ärztliche/s Attest/e oder Stellungnahme mit Angaben zu Auswirkungen der Beeinträchtigung im Prüfungsgeschehen und Empfehlung zu Prüfungsmodifikationen
- Stellungnahme einer/eines approbierten psychologischen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten mit Angaben zu Auswirkungen der Beeinträchtigung im Prüfungsgeschehen und Empfehlung zu Prüfungsmodifikationen

- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis
- Bewilligungsbescheid eines Kostenträgers, beispielsweise über Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII
- Behandlungsbericht (z. B. nach stationären Aufenthalten)
- Stellungnahme der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

6. Praxisbeispiele

Nachstehend sind beispielhaft mögliche nachteilsausgleichende Maßnahmen genannt, die Entscheidungen ermöglichen und zum „Weiterdenken“ anregen:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- Unterbrechung von Prüfungsleistungen durch Erholungspausen, die nicht auf die (verlängerte) Bearbeitungszeit anzurechnen sind
- Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- Eigener Bearbeitungsraum, gegebenenfalls mit bedarfsgerechter Ausstattung oder bestimmten raumakustischen Bedingungen, z. B. einstellbarer Stuhl oder Tisch, Teppich, Lichtquellen
- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, z. B. Schreibassistenz, Assistenz zum „Handling“ von Unterlagen, Gebärdensprachdolmetscher/innen, assistive Technologien
- Formale Adaption von Aufgabenstellungen (z. B. in Bezug auf Schriftart, Schriftgröße, Schriftdekoration oder als Audiodatei)
- Mitbestimmung in Bezug auf Termin, Ort, Sitzplatz, Aufsichtsperson (z. B. bestimmtes Geschlecht)
- Ersatz einer Prüfungsform durch eine niveaugleiche andere Form, z. B. mündlich statt schriftlich oder umgekehrt; Einzel- statt Gruppenprüfung.

7. Beratung (Beauftragter für Studierende mit Behinderungen und chronischer Erkrankung der Bergischen Universität Wuppertal)

Behindertenbeauftragte als Moderatoren

Es ist nicht nur für Studierende, sondern auch für Lehrende und Mitarbeiter/-innen der Hochschulverwaltung wichtig, qualifizierte Moderatorinnen/Moderatoren einzuschalten, die unter Umständen Prüfungsausschuss/Prüfungsamt oder die Hochschulverwaltung über die Notwendigkeit und Wirkungsweise bestimmter Modifikationen aufklären und die Rechtsansprüche konkretisieren können.

Hier kann die Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung der Bergischen Universität Wuppertal wertvolle Unterstützung leisten:

**Kontaktdaten: Beauftragter für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
(Inklusionsbeauftragter) der Bergischen Universität Wuppertal**

Herr Erwin Petrauskas
Telefon: 0202-439-3673
E-Mail: inklusion@uni-wuppertal.de

Offene Sprechstunde:
Freitags 10 - 11 Uhr,
Gebäude M, Ebene 10 Raum 03

Anschrift:

Bergische Universität Wuppertal
Beauftragter für Behindertenfragen
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal

Internet: <http://www.inklusion.uni-wuppertal.de/>

Wuppertal, den 20.09.16

Quellenangaben:

1. Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Auflage 2014
2. Deutsches Studentenwerk, Nachteilsausgleiche bei Prüfungen und Leistungsnachweisen im: Handbuch Studium und Behinderungen, 7. Aufl. 2013
<http://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-im-studium-und-pr%C3%BCfungen> sowie
https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Handbuch_Studium_und_Behinderung_Kap6.pdf
3. Fachhochschule Münster, Informationen und Hinweise zu Nachteilsausgleichen - und Prüfungsleistungen für Studierende mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen, Stand: März 2016
<https://www.fh-muenster.de/studium/studienberatung/handicap/pruefungen-studienleistungen.php>
4. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2013). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2012. 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch das HIS-Institut für Hochschulforschung. Berlin.
<https://www.studentenwerke.de/de/content/20-sozialerhebung-des%C2%A0deutschen-studentenwerks>

Anhang 1:

Zitat aus Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Auflage 2014 Rdn. 258 ff

„Abzugrenzen von einem derartigen, eine Prüfungsunfähigkeit begründenden „Nachweishindernis“, das typischerweise durch eine **akute Beeinträchtigung** des Gesundheitszustandes (z.B. durch eine Infektionskrankheit) entsteht, die vorübergeht und somit den Urzustand der vorhandenen Befähigung des Prüflings nicht in Frage stellt, ist das sog. **Dauerleiden**. Dabei handelt es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, die die **Einschränkung der Leistungsfähigkeit** trotz ärztlicher Hilfe bzw. des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel nicht nur vorübergehend, sondern **dauerhaft** bedingt. Abgesehen davon, dass es in diesem Fall von vornherein zwecklos ist, die Prüfung abzubrechen und den Prüfling noch einmal zu prüfen, sind derartige Dauerleiden **inhaltlich prüfungsrelevant**, wenn sie – maßgeblich ist insoweit der Zeitraum der Prüfung, wobei das Leiden nicht auch bereits zu dieser Zeit als Dauerleiden erkannt worden sein musste – eine in der Person des Prüflings auf unbestimmte Zeit begründete generelle Einschränkung seiner durch **die Prüfung festzustellenden** Leistungsfähigkeit darstellen. Denn dadurch wird der Aussagewert des Ereignisses der Leistungskontrolle nicht verfälscht, sondern der Sache nach bekräftigt, weil das Dauerleiden als generelle Einschränkung der Leistungsfähigkeit das normale und reguläre Leistungsbild des Prüflings bestimmt. Die dauerhafte krankheitsbedingte Einschränkung der Leistungsfähigkeit ist Mitbestandteil des durch die Prüfung zu belegenden Leistungsbildes. Wenn sich eine persönlichkeitsbedingte generelle Einschränkung der Leistungsfähigkeit im Ergebnis der Prüfung widerspiegelt, wird dessen Aussagewert grundsätzlich gerade nicht verfälscht. Deshalb gebietet und rechtfertigt einerseits der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit die **Rücksichtnahme auf persönliche Belastungen** des Prüflings – etwa in Form eines Nachteilsausgleichs – **nicht**, wenn der Prüfling (auch) erweisen soll, dass er mit solchen Schwierigkeiten fertig wird und mithin die Grundvoraussetzungen der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung besitzt. Andererseits liegt in diesem Fall auch kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vor, der es verbietet, jemanden wegen seiner Behinderung zu benachteiligen, weil es nicht Zweck des Nachteilsausgleichs ist, durch Prüfungsvergünstigungen Leistungsschwächen auszugleichen, die für Art und Umfang der Befähigung die mit dem Leistungsnachweis gerade festgestellt werden soll, von Bedeutung sind. Auch aus dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) folgt aus denselben Gründen nichts anderes. Derartige konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde, nicht oder nur ungenügend therapiefähige Leiden sind zumeist die **chronischen Erkrankungen**, insbesondere psychischer Art (umfasst sind auch deren psychosomatischen Auswirkungen), viele **Allergien, rheumatische Erkrankungen** und erhebliche **Herz-Kreislaufstörungen** sowie in der **Person des Prüflings** wurzelnde gesundheitschädliche Anlagen. Letztlich sind die hierzu maßgeblichen Feststellungen freilich nicht nach allgemeinen Krankheitsbildern, sondern stets **individuell** als persönliche Beeinträchtigungen zu treffen und auf dieser Grundlage zu bewerten.

Handelt es sich dagegen um (ggf. auch nur temporäre) Behinderungen, die nicht die aktuell geprüften Befähigungen betreffen, sondern nur den **Nachweis der vorhandenen Befähigung erschweren** (z.B. Sehstörungen, Behinderungen beim Schreiben), und die in der Prüfung sowie in dem angestrebten Beruf durch **Hilfsmittel ausgeglichen** werden können, ist dies in der Prüfung in Form eines **Nachteilsaus-**

gleichs angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Sachlage stellt z. B. die Beeinträchtigung der rein mechanischen Darstellungsfähigkeit – auch wenn sie auf einem dauerhaften Defekt beruht oder sonst konstitutionell ist – eine rechtserhebliche Ungleichheit der Chancen dar und ist durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen (etwa durch Schreibzeitverlängerungen oder Lesehilfen, wegen des Gebrauchs eines Laptops) auszugleichen. Diese Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen darf aber nicht zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Auch bei einem Wechsel der Prüfungsform im Zuge eines Nachteilsausgleichs ist Zurückhaltung geboten. Zwar ist diese Möglichkeit zum Teil normativ ausdrücklich vorgesehen (vgl. etwa § 31 Abs. 3 Satz 2 BerlHG), gleichwohl ist bei einem Wechsel der Prüfungsform zu beachten, dass eine Überkompensation (also ein Verstoß gegen die Chancengleichheit) ausgeschlossen sein muss. In jedem Fall muss die („ersetzende“) andere Prüfungsform noch geeignet sein, die Befähigung des Kandidaten zu dokumentieren; ist sie dies nicht, scheidet ein Wechsel der Prüfungsform von vornherein aus, weil eine solche Prüfung keine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form wäre und daher den Grundsatz der Chancengleichheit verletzen würde. Bevor auf eine andere Prüfungsform zurückgegriffen wird, ist daher stets eine genaue Prüfung vorzunehmen, ob nicht durch eine den Prüfungscharakter weniger beeinträchtigende Maßnahme, wie etwa eine Schreibzeitverlängerung, als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend ist. Wird dem Prüfling ein Nachteilsausgleich gewährt, so ist dieser gehalten, die ihm gewährten Erleichterungen (z. B. eine zum Einlegen von Schreibpausen verlängerte Bearbeitungszeit) zweckgerecht voll zu nutzen, bevor er rügt, sie seien unzureichend bemessen worden.

Die **Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie)** ist eine neurobiologische Hirnfunktionsstörung. Sie stellt sich bei hinreichender Intelligenz und ansonsten normalem neurologischen Befund als eine Schwäche im Sinnverständnis des Lesens dar, durch die auch Rechtschreibschwierigkeiten insbesondere mit Verwechseln von Buchstaben entstehen. Diese Störung kann zu einer Beeinträchtigung der gerade durch diese Prüfung zu ermittelnden Leistungsfähigkeit führen, etwa wenn die Qualifikation zur Sekretärin oder Rechtsanwalts- und Notargehilfin angestrebt wird. In diesem Fall ist sie prüfungsrelevant mit der dargestellten Folge, dass ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden darf. Soweit diese Störung nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der durch die Prüfung zu ermittelnden Leistungsfähigkeit führt (z.B. bei den juristischen Prüfungen), sondern (nur) die **Darstellung** des vorhandenen Wissens behindert, besteht ein rechtsverbindlicher Anspruch auf Ausgleich dieses Nachteils gemäß Art. 3 Abs. 1 GG zumeist in Verbindung mit einschlägigen landesrechtlichen Regelungen. Wie ein solcher Ausgleich zu gestalten ist, hängt davon ab, mit welchen Mitteln in der konkreten Situation die Chancengleichheit zu wahren ist. In der Regel kommen hier **Schreibzeitverlängerungen** in Betracht, deren Ausmaß von dem Grad der Benachteiligung des Prüflings abhängt. In schweren Fällen mag – wie bei sehbehinderten Prüflingen – eine Lesehilfe angemessen sein. Dagegen bestehen Bedenken, dem Prüfling den Einsatz eines **Laptops** zu gestatten, da eine solche Hilfe zusätzliche Vorteile bieten kann, die über den auszugleichenden Nachteil hinausgehen. Eine Überkompensation der Nachteile würde nicht der Wiederherstellung der Chancengleichheit dienen, sondern gerade umgekehrt diese zusätzlich verletzen und ist daher unzulässig. Problematisch ist insofern auch der **Notenschutz**, insbesondere die Befreiung von Schülern von schulischen Leistungsbewertungen in Fächern, in denen Rechtschreibkenntnisse prüfungsrelevant sind. Als eine Rechtsgrundlage hierfür kann das in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG normierte Integrations- und Fördergebot zugunsten Behinderter dienen. Hinzu kommt im schulischen Bereich das berechtigte pädagogische Anliegen, den von Misserfolgen durch unzählige Rechtschreibfehler

deprimierten Schüler zunächst mental zu festigen. Wenn dies im Einzelfall auf angemessene Weise und zeitlich begrenzt geschieht, ist die Chancengleichheit nicht verletzt.

Im Allgemeinen kommen **Ausgleichsmaßnahmen** der genannten Art zwecks Kompensation von Defiziten in Betracht, die der Prüfling – wie dargelegt – wegen eines **Dauerleidens** bei der Umsetzung seiner vorhandenen Befähigungen besitzt. Hingegen wird bei **akuten** vorübergehenden **Gesundheitsstörungen** vertreten, dass nur der **Rücktritt** von der Prüfung, nicht aber ein Ausgleich durch Hilfsmittel statthaft sein soll. Dafür mag das berechnete Interesse des Prüflings sprechen, etwa die Aufsichtsarbeit später in völlig gesundem Zustand und nicht schon möglichst bald mit ausgleichenden Hilfsmitteln zu schreiben. Dies ist aber nicht zwingend. Je nach Lage der Dinge, etwa wenn ein gebrochenes Bein in Gips liegt oder bei einer akuten Sehenscheidenentzündung, sollte es möglich sein, der individuellen Interessenlage gerecht zu werden, solange dabei die Chancengleichheit gewahrt bleibt.

Das verfassungsrechtliche Verbot, jemanden wegen seiner **Behinderung** zu benachteiligen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG), ist nicht verletzt, wenn in der vorstehend dargelegten Weise ein **Nachteilsausgleich** gesucht wird, der einerseits alle sinnvoll möglichen Hilfen umfasst und andererseits eine Übervorteilung des Behinderten und Verletzung der Chancengleichheit aller Prüflinge vermeidet. Dies steht ferner nicht in Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen, die speziell darauf abzielen, Benachteiligungen behinderter Personen im Berufsleben zu vermeiden. Insbesondere gelten die **Benachteiligungsverbote** der §§ 1 und 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Die prüfungsrechtliche Feststellung, ob für den angestrebten Beruf überhaupt eine hinreichende Qualifikation des Bewerbers besteht, ist davon nicht berührt. Auch steht der für das Prüfungswesen zentrale Grundsatz der Chancengleichheit für alle Prüflinge bei den gesetzlichen Benachteiligungsverboten nicht im Blickfeld. Das gilt entsprechend für die Regelungen im Sozialgesetzbuch IX (9. Buch über die Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen am Arbeitsleben – Art. 1 des Gesetzes vom 19.6.2001, BGBl I, S. 1046).

Anhang 2:**Beratungsstelle zur Inklusion
bei Behinderung und/oder
chronischer Erkrankung**
**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**
**Antrag auf Nachteilsausgleich bei länger andauernder oder ständiger Be-
hinderung und/oder chronischer Erkrankung**

Zur Vorlage beim Prüfungsausschuss des Teil-/Studiengangs
_____ über das Zentrale Prüfungsamt (ZPA).

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Matrikelnummer: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ich bin wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder einer psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage, Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Zeit und/oder in der vorgeschriebenen Form abzulegen.

Aus den beiliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, wie sich die Behinderung/Erkrankung auf das Studium auswirkt.

Ich bitte unter Berücksichtigung des § 64 Absatz 2 Hochschulgesetz NRW, in Verbindung mit der geltenden Prüfungsordnung, um Gewährung eines Nachteilsausgleichs, der mir aufgrund meiner Behinderung/chron. Erkrankung in der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung zusteht.²

Als Nachweis ist beigefügt:

Ärztliches Attest, vom: _____

Psychologisches Attest, vom: _____

Anerkennungsbescheid des Versorgungsamtes vom: _____

Sonstiger Nachweis, und zwar: _____

Meine Beeinträchtigung wirkt sich wie folgt auf Prüfungssituationen aus:

² Bei der Erbringung von zeitabhängigen Studienleistungen (z.B. Hausarbeiten) gilt der Anspruch auf Nachteilsausgleich analog. Dies ist mit den Lehrenden abzuklären.

Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und/oder chronischer Erkrankung



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

Ich beantrage die Prüfungsmodifikation für alle Prüfungs- und Studienleistungen

- dieses Semesters, des kommenden Semesters,
 des gesamten Studiums, für folgende Studien- / und Prüfungsleistung(en):

Als Nachteilsausgleich beantrage ich:

- eine Zeitverlängerung von ____%
- die Zuweisung eines eigenen Bearbeitungsraums
- die Umwandlung einer schriftlichen in eine mündliche Prüfung
- die Umwandlung einer mündlichen in eine schriftlichen Prüfung
- sonstigen Nachteilsausgleich, und zwar: _____

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller_In

Stellungnahme der Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung/ chron. Erkrankung:

Ein ärztliches/psychologisches Gutachten oder sonst. Nachweis liegt mir im Original vor und eine Kopie ist beigefügt. Als Beauftragter für Studierende mit Behinderung und chron. Erkrankung der Bergischen Universität Wuppertal befürworte ich den Antrag.

Ort, Datum, Unterschrift Beauftragter für Studierende m. Behinderung/ chron. Erkrankung, Stempel

Entscheidung der/des Prüfungsausschussvorsitzenden:

- Dem Antrag wird zugestimmt.
- Dem Antrag wird in folgendem Umfang zugestimmt:

- Dem Antrag kann nicht zugestimmt werden, weil

Ort, Datum, Unterschrift der/ des Prüfungsausschussvorsitz, Stempel

Bitte zurück an das ZPA zur weiteren Bearbeitung (Kopie des Bescheides an Beratungsstelle Inklusion z.K.)